



Gemeinde Seukendorf

Zusammenfassung der

Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Seukendorf gem. Art 18 Abs. 2 a des Bayerischen Straßen und Wegegesetzes (BayStrWG)

Die Gemeinde Seukendorf erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 2 a, Art. 22 a, Art. 56 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 91-1-B) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 101 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, mit Beschluss vom 01.12.2025 folgende Sondernutzungsgebührensatzung:

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt, wann und wofür Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen erhoben werden. Sie gilt nicht für Werbeverträge der Gemeinde oder bereits bestehende private Gestattungsverträge. Grundsätzlich unterliegen Sondernutzungen im Gemeindegebiet dem öffentlichen Recht, auch wenn der normale Verkehr nicht beeinträchtigt wird. Bestimmte Versorgungsleitungen werden über private Verträge geregelt.

§ 2 Gebührenpflicht

Wer eine Sondernutzung auf öffentlichen Flächen ausübt, muss dafür Gebühren an die Gemeinde zahlen.

§ 3 Gegenstand der Gebühren

Gebühren werden für erlaubte und unerlaubte Sondernutzungen erhoben. Wenn mehrere Nutzungen gleichzeitig stattfinden, werden die Gebühren addiert. Wenn Nutzungen voneinander abhängig sind, kann die Gebühr auf Antrag reduziert werden. Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss dies begründen.

§ 4 Höhe der Gebühren

Die Höhe der Gebühr hängt ab von:

- der Bedeutung der Straße
- dem wirtschaftlichen Vorteil
- der Dauer der Nutzung
- der Größe der genutzten Fläche

Auch Auf- und Abbauzeiten zählen mit. Die genauen Beträge stehen im Gebührenverzeichnis.

§ 5 Pauschalierung

Bei dauerhaften Nutzungen kann die Gebühr durch einen einmaligen Betrag abgelöst werden. Diese Ablösesumme beträgt das 25-fache der Jahresgebühr. Ein Anspruch darauf besteht nicht.

Gemeinderatsbeschluss	13.11.2025
Ausfertigung	19.12.2025
Veröffentlichung/ Bekanntmachung	12.01.2026
Schaukästen am	13.01.2026
Lokalanzeiger Ausgabe	01/2026



§ 6 Entstehung und Ende der Gebührenschuld

Die Gebührenpflicht beginnt mit der Erlaubnis oder mit dem Beginn einer unerlaubten Nutzung. Sie endet, wenn die Nutzung nachweislich beendet wurde oder die Erlaubnis endet. Bei einem Wechsel der verantwortlichen Person geht die Gebührenschuld auf die neue Person über.

§ 7 Gebührenschuldnerin bzw. Gebührenschuldner

Zahlungspflichtig ist:

- wer den Antrag stellt
- wer die Erlaubnis hat
- wer die Nutzung ausübt
- wer davon profitiert

Mehrere Beteiligte haften gemeinsam.

§ 8 Fälligkeit

Die Gebühren müssen einen Monat nach dem Bescheid bezahlt werden. Jährliche Gebühren sind jeweils am 15. Januar fällig.

§ 9 Gebührenberechnung

Endet die Nutzung früher, kann eine anteilige Rückerstattung beantragt werden. Angefangene Zeiträume werden voll berechnet.

§ 10 Gebührenfreiheit

Keine Gebühren fallen an:

- bei Nutzungen in hoher Höhe
- bei sehr kleinen Gebäudeausladungen
- bei Nutzungen im öffentlichen Interesse
- bei bestimmten Deko- oder Hilfseinrichtungen

Die genauen Fälle sind in der ausführlichen Satzung aufgelistet.

§ 11 Unerlaubte Sondernutzungen

Auch für unerlaubte nutzungen müssen Gebühren gezahlt werden. Dies ersetzt keine Genehmigung und kein Bußgeld.

§ 12 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Es gelten die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes.

§ 13 Billigkeitsmaßnahmen

In besonderen Fällen können Gebühren gestundet, erlassen oder reduziert werden.

§ 14 Übergangsvorschriften

Bestehende Verträge bleiben gültig. Neue Regelungen gelten ab Inkrafttreten dieser Satzung. In bestimmten Fällen können Gebühren für bis zu zwei Jahre festgeschrieben werden.



§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.05.1980 außer Kraft.

Seukendorf, 13.01.2026

Gemeinde Seukendorf

A handwritten signature in blue ink, which appears to read "J. Rocholl".

Rocholl
Erster Bürgermeister

Die ausführliche rechtskräftige Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Seukendorf sowie das Gebührenverzeichnis finden Sie auf unserer Homepage oder über diesen QR-Code



Gerne können Sie diese auch zu den Parteiverkehrszeiten im Vorzimmer (Zi. 11) im Rathaus einsehen.